

## **Information zur Durchbruchssicherheit bei Oblichter/Lichtkuppeln**

Dächer werden immer häufiger aktiv genutzt. Sie sind begrünt, dienen als Retentionsfläche fürs Wasser und als Standort für Solar- und haustechnische Anlagen. Die Dächer müssen häufiger betreten und begangen werden. Damit steigt die Gefahr, dass jemand durch ein ungenügend gesichertes Oblicht hindurch in die Tiefe stürzt.

### **Was heisst «durchbruchssicher»?**

Rund um das Wort «durchbruchssicher» (auch als «durchsturzsicher» bezeichnet) besteht ein gefährliches Missverständnis. Viele Bauherren erwarten, dass «durchbruchssichere» Oblichter während der gesamten Nutzungsdauer des Dachs durchbruchssicher sind. Die meisten Hersteller können jedoch keine Langzeitgarantie für die Durchbruchssicherheit ihrer Kunststoff-Oblichter geben. Die «Durchbruchssicherheit» wird meist nur für die Zeit des Einbaus garantiert, was allerdings oft nur im Kleingedruckten steht. Kunststoff-Oblichter müssen deshalb zusätzlich gesichert werden.

### **Kernbotschaften:**

1. Als Oblichter gelten sämtliche lichtdurchlässigen Bauteile in einem Dach, zum Beispiel Lichtkuppeln, Lichtbänder, Lichtplatten, Glasoblichter, Shedverglasungen und dergleichen.
2. Oblichter aus Kunststoffen (Acryl, Polycarbonat usw.) sind langfristig nicht durchbruchssicher. Gefahr besteht auch bei Oblichtern aus nicht durchbruchssicherem Glas.
3. Alle Oblichter müssen mit einem baulichen Kollektivschutz gesichert sein (Geländer, innen- oder aussenliegende Gitter usw.), ausser das Dach muss erst Jahre später für Sanierungszwecke wieder betreten werden.
4. Auf Dächern mit Oblichtern, bei denen die Absturzhöhe mehr als drei Meter beträgt, sind für den Unterhalt am geöffneten Oblicht Anschlagseinrichtungen gemäss EN 795 anzubringen (Ankerpunkte, Sekuranten).
5. Werden Oblichter ausgewechselt oder saniert, sind diese bis zum Abschluss der Arbeiten vollflächig zu sichern (z.B. mit einem Auffangnetz), sofern keine Kollektivschutzeinrichtung vorhanden ist.

### **Wann muss ein Oblicht durchbruchssicher sein?**

Wenn einer der folgenden Punkte zutrifft, müssen Oblichter durchbruchssicher ausgeführt werden:

1. Der Gebäudebereich mit dem Oblicht ist für Dritte frei zugänglich.
2. Auf dem Dach befinden sich technische Anlagen, die regelmässig (z.B. mehr als 1 x jährlich) Unterhalt benötigen, z.B. Lüftungen, Solaranlagen (PV & Thermosolar).
3. Das Dach verfügt über intensive oder extensive Begrünung.
4. Auf dem Gebäudebereich mit dem Oblicht hat es ungesicherte Verkehrswege.
5. Der Gebäudebereich verfügt über Oblichter, die bei Nachtarbeiten oder Schneeräumungen nicht als solche erkennbar sind.